

Organisationsreglement der Schwellenkorporation Lützelflüh

Fassung vom 30. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2 ORGANISATION.....	5
2.1 STIMMBERECHTIGTE.....	5
2.2 VORSTAND.....	8
2.3 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
2.4 ANGESTELLTE.....	11
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4. FINANZIELLES.....	12
5. AUFSICHT DES KANTONS.....	14
6. RECHTLICHES.....	14
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND.....	19
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....	20

Hinweis Im vorliegenden Reglement wird nur männliche Schreibweise verwendet – sie steht sinngemäss auch für die weibliche Form.

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Lützelflüh (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Lützelflüh übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p> <p>³ Die Schwellenkorporation vertritt die Gemeinde als Erfüllungspflichtige im Schwellenverband Emme II. Sektion. Für Verbauungen und Unterhaltsarbeiten an der Emme ist das Reglement des Schwellenverbandes Emme II. Sektion massgebend.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lützelflüh.</p> <p>² Der Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer vom September 1993, bestehend aus den Detailplänen Gebiet Lützelflüh Dorf 1:10'000 (Plan Nr. 155.1), Gebiet Schufelbüel 1:5'000 (Plan 155.3), Gebiet Luterbach 1:5'000 (Plan Nr. 155.4) und Gebiet Oberried 1:5'000 (Plan Nr. 155.5) sowie die beiden Pläne vom November 1993 betreffend die Unterhaltsregelung privater Konzessionsstrecken, Übersichtsplan 1:10'000 (Plan Nr. B 155.11) und Übersichtskarten 1:5'000 (Plan Nr. B 155.101), alle Pläne genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern am 7. Juni 1994, bilden integrierende Bestandteile des Reglements. Sie beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Benennung der Gewässer- Perimetergrenze- Beitragskriterien (Beitragsklassen I und II)- Parzellen-Nummern- Eigentumsgrenzen- Unterhaltsregelung privater Konzessionsstrecken
Meldepflicht	<p>Art. 3 Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen</p>

einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere

Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Erstellungskosten gehen grundsätzlich vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁴ Bei bestehenden Brücken, die im Rahmen von Verbauungen ersetzt werden müssen, trägt der Werkeigentümer die nicht als Wasserbau anerkannten Kosten (z.B. Brückenplatte). Bei Rohrdurchlässen (z.B. Überfahrten) werden die nicht als Wasserbau anerkannten Kosten zwischen dem Werkeigentümer und der Schwellenkorporation hälftig geteilt.

⁵ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁶ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht
Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten des
Anstössers (Art. 13
WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

2.1 Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabenden von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt der Kassier mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Mitgliederversammlung

Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 10 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.

<p>Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen</p>	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
<p>b) Personenmehrheiten und juristische Personen</p>	<p>³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder – juristische und natürliche Personen <p>Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.</p> <p>⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>
<p>Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter</p>	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiervor, ausüben.</p> <p>² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
<p>Stellvertretungen</p>	<p>Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig.</p>
<p>Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit</p>	<p>Art. 14 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
<p>b) an der Mitgliederversammlung</p>	<p>² Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
<p>Information</p>	<p>Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
<p>Initiative</p>	<p>Art. 16 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf aus-

- gestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist	<p>Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person) b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes c) Das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	<p>Art. 22 ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge d) Die Jahresrechnung e) Soweit CHF 100'000.00 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Ausgaben, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Verzicht auf Einnahmen, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Stellen und deren Besoldungsrahmen.

² Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag.

³ Die Mitgliederversammlung kann nur traktandierete Geschäfte endgültig behandeln. Werden an der Versammlung von Stimmberechtigten Vorschläge usw. für Geschäfte eingebracht, die nicht traktandiert sind, so dürfen diese zwar besprochen, aber erst an einer späteren Versammlung darüber beschlossen werden.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

2.2 Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ An den Sitzungen des Vorstands nimmt weiter der Sekretär teil (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht). Das vom Gemeinderat delegierte Ratsmitglied und der Kassier werden bei Bedarf für bestimmte Taktanden eingeladen.

⁶ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

⁵ Er teilt das Korporationsgebiet in Aufsichtskreise ein und teilt diese den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu. Diese haben innerhalb des zugeteilten Gebiets die Gewässer zu beaufsichtigen und Schäden dem Vorstand zu melden.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 31 ¹ Der Sekretär lädt im Auftrage des Präsidenten die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Vorstandsmitglieder können den Präsidenten hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Der Sekretär teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4 Angestellte

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 38 ¹Der Vorstand schliesst mit den privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat und Rechnungsführung

Sekretariat

Art. 39 ¹ Die Führung des Sekretariats kann durch Angestellte der Schwellenkorporation erfolgen oder mittels Vereinbarung der Gemeinde Lützelflüh oder einem anderen geeigneten Dritten übertragen werden. Der Vorstand regelt die Leistungsübertragung und im Rahmen seiner Finanzkompetenz (Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Bst. e) mit einem schriftlichen Vertrag.

² Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Rechnungsführung

Art. 40 ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch den Finanzverwalter der Gemeinde Lützelflüh

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh mit.

³ Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist öffentlich. Darin sind mindestens die Zahl der Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen.

⁴ Der Sekretär legt das Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

⁵ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorstand

eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über eingegangene Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 44 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan	<p>Art. 46 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist; diese Beitragsklasse ist im Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer gelb markiert). – Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen; diese Beitragsklasse ist im Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer hellgrün markiert). <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p> <p>⁴ Liegt das Gebiet einer Parzelle gemäss Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer in beiden Beitragsklassen, ist bei bebauten Grundstücken diejenige Beitragsklasse massgebend, in welcher der höhere amtliche Wert liegt. Unbebaute Grundstücke sind derjenigen Beitragsklasse zuzuteilen, in der die grössere Landfläche liegt.</p> <p>⁵ Der Vorstand der Schwellenkorporation beantragt dem Gemeinderat der Gemeinde Lützelflüh jährlich die Leistung eines Beitrages von mindestens CHF 50'000.-. Mit der Ausrichtung des Beitrages von mindestens CHF 50'000.- ist die Beitragspflicht der Gemeinde Lützelflüh für ihre Erschliessungsanlagen (Strassen und Werkleitungen aller Art), Bauten und Liegenschaften abgegolten.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 47 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p>Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 48 nicht überschreiten.</p>
Reserven	<p>Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p>

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 250'000.- nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für:
-Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
-Die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Vergabe von Arbeiten **Art. 51** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle **Art. 52** ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsrat des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen
Vorstand **Art. 53** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des
Perimeters **Art. 54** ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

<p>Auflage</p>	<p>Art. 55 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Lützelflüh oder an einem anderen vom Vorstand bezeichneten Ort.</p> <p>³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.</p> <p>⁴ Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.</p>
<p>Geringfügige Änderung des Wasserbauplans</p>	<p>Art. 56 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).</p>
<p>Auflösung der Schwellenkorporation</p>	<p>Art. 57 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lützelflüh und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).</p> <p>² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).</p> <p>³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).</p> <p>⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Lützelflüh über (Art. 54 Abs. 1 WBV).</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.</p>
<p>Erhebung Grundeigentümerbeiträge</p>	<p>Art. 58 ¹ Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Korporation und der kantonalen Steuerverwaltung erhebt die kantonale Steuerverwaltung mit Verfügung die Beiträge (Schwellentelle). Verfügungende Behörde ist die Schwellenkorporation. Die Verfügung kann mit Beschwerde bei dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21 zu beachten).</p>

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht **Art. 59** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen **Art. 60** ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

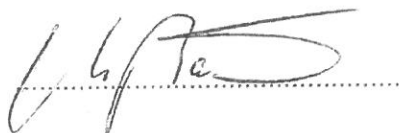
Anhänge **Art. 61** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigungen) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 62** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

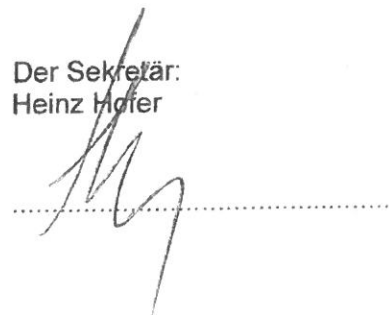
² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation vom 2. Dezember 2014 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lützelflüh hat dieses Reglement am 30. November 2020 angenommen.

Der Präsident:
Alfred Bärtschi



Der Sekretär:
Heinz Hofer

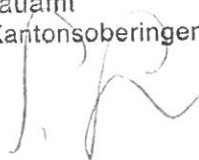


Genehmigt

BERN, den 21. MAI 2021

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

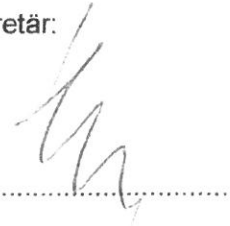


Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 26.10.2020 bis am 27.11.2020 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 22.10.2020 bekannt.

Lützelflüh, 5. Januar 2021

Der Sekretär:



.....

Anhang I: Entschädigung Vorstand

a) Präsident

Pauschale CHF 1'500.-- pro Jahr

Mit der Pauschale sind Vorbereitung, Vollzug, Nacharbeit, Korrespondenzen etc. abgegolten.

b) Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, denen ein Gebiet zur Aufsicht und jährlichen Meldung von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen zugeteilt ist, wird der damit verbundene Aufwand mit einer Pauschale von CHF 500.--pro Jahr entschädigt. Damit sind Vorbereitung, Vollzug, Nacharbeit, Korrespondenzen etc. abgegolten.

c) Sitzungsgelder, Spesen und Fahrentschädigungen

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld (inkl. allfällige Spesen). Fahrten zum Sitzungsort sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

Der Präsident oder Vorstandsmitglieder, die an Sitzungen den Vorsitz führen, haben als Abgeltung für die Vorbereitung und Nacharbeit Anrecht auf das doppelte Sitzungsgeld.

Sitzungsgelder, Spesen und Fahrentschädigungen werden nach den aktuellen Bestimmungen der Gemeinde Lützelflüh ausgerichtet.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Der amtliche Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen und Infrastrukturen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Folgende Anlagen werden zum Schätzungswert bewertet:	CHF / Laufmeter
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen	500.--
- Kabelanlagen der Post- und Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet ² :	
- Trasse, pro Laufmeter	22.50
- oberirdische Leitungen, pro Laufmeter	3.50
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen	
- 380 kV	245.--
- 132 kV/50 kV Betonmastenleitungen	105.--
- 50 kV/16 kV Holzstangenleitungen	10.50
- Übrige Werkleitungen	
- Abwasserhauptleitungen, je nach Dimension	600.-- bis 1'500.--
- Transportleitungen Wasserversorgung Stadt Bern	900.--
- Wasserleitungen privater Wasserversorgungen	250.--
- Wasserversorgung Vennersmühle	separate Vereinbarung
- Stromleitungen Elektra Schwanden	120.--
- TV-Leitungen der Kabelfernsehbetriebe:	
- in Strasse	88.80
- im Land	31.80
- Kantonsstrassen	
- 3.21 - 4.20 m breit	500.00
- 4.21.- 7.50 m breit	700.00
- ab 7.50 m breit	800.00

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.